

**Gebührensatzung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Schulentwicklung und Qualitätssicherung
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 15. März 2006 folgende Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulentwicklung und Qualitätssicherung erlassen:*)

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang Schulentwicklung und Qualitätssicherung erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang Schulentwicklung und Qualitätssicherung beträgt pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Semester 950,00 € insgesamt 1.900,00 €. Ist die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen, beträgt die Teilnehmergebühr 1.900,00 € für vier Semester. Hinzu kommen die von allen Studierenden zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge.
- (2) Für den Fall, dass sich das Studium aufgrund von nicht ausreichenden oder nicht erbrachten Prüfungsleistungen über zwei bzw. vier Semester hinaus verlängert, fallen für jedes zusätzliche Semester jeweils Semestergebühren und -beiträge an.
- (2) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig ist die Auswahlkommission. Für die Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 wird keine Ermäßigung gewährt.

**§ 3
Zahlungsverfahren**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Schulentwicklung und Qualitätssicherung auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr (für zwei Semester) in Höhe von 1.900,00 € ist bis zum 15. September zu erbringen. Die Semestergebühren und -beiträge sind pro Semester bei der Einschreibung und im Zuge der Rückmeldung zu zahlen.

- (2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums (Beginn der ersten Lehrveranstaltung) wird die Hälfte der für das erste Semester zu zahlenden Gebühr (475,00 €) erstattet. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist der Gesamtbetrag gemäß § 2 Abs. 1 zu zahlen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 20. März. 2006